



# Freundeskreis für Musik in der Versöhnungskirche

## Satzung

### § 1 Name und Sitz

(1) Der Verein führt den Namen „Freundeskreis für Musik in der Versöhnungskirche“, nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister, die alsbald erwirkt werden soll, mit dem Zusatz „eingetragener Verein“ („e.V.“)

(2) Sitz des Vereins ist Völklingen.

### § 2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfsjahr und endet am 31.12.1997.

### § 3 Vereinszweck

(1) Zweck des Vereins ist die Pflege und Durchführung kirchenmusikalisch-konzertanter Veranstaltungen, vorrangig in der Versöhnungskirche Völklingen.

(2) Der Verein betrachtet sich als eine Einrichtung der Evangelischen Kirche und fühlt sich der Evangelischen Versöhnungskirchengemeinde Völklingen zugehörig. Mit ihr ist über die Benutzung der Versöhnungskirche ein vertragliches Verhältnis herzustellen.

### § 4 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche und gemeinnützige kulturelle Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigennützige Zwecke.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 5 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen werden, die für die Ziele des Vereins eintreten und sich zur Zahlung eines Jahresbeitrags verpflichten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand, an den eine schriftliche Beitrittserklärung zu richten ist.

(2) Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrags werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

(3) Der Jahresbeitrag ist für das jeweils laufende Geschäftsjahr in voller Höhe zu entrichten, auch wenn sich die Mitgliedschaft nicht auf das volle Geschäftsjahr erstreckt.

(4) Die Mitgliedschaft erlischt

a) durch Tod;

b) durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand;

sie kann mit einer Frist von sechs Wochen zum Ende eines Kalenderjahres ausgesprochen werden;

c) durch Ausschluss aus wichtigem Grund.

Wichtige Gründe sind insbesondere grobe Verstöße gegen Satzung und Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane sowie Rückstand mit der Zahlung des Jahresbeitrags über den Schluss des Geschäftsjahres hinaus.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Das betroffene Mitglied kann bei der nächsten Mitgliederversammlung Einspruch erheben. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

(5) Die Mitgliedschaft berechtigt

- a) zur Teilnahme und Abstimmung in der Mitgliederversammlung,
- b) zum bevorrechtigten Bezug von Eintrittskarten zu den Veranstaltungen des Vereins nach Maßgabe der Beschlüsse des Vorstands.

## **§ 6 Vereinsorgane**

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

(1) In der ersten Hälfte eines jeden Geschäftsjahres, erstmals im Geschäftsjahr 1998, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.

(2) Die Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin.

(3) Regelmäßige Gegenstände der Beratung sind:

- a) Jahresbericht des Vorstandes
- b) Haushaltsbericht des Schatzmeisters
- c) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Genehmigung des Haushaltsplans
- f) Festsetzung des Jahresbeitrags
- g) Beschlussfassung über besondere Vorlagen des Vorstandes
- h) Wahl des Vorstandes
- i) Wahl der Kassenprüfer
- j) Anträge

(4) Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe des Grundes schriftlich verlangt.

(5) Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende, im Verhinderungsfall sein Vertreter, in dessen Vertretung das an Jahren älteste Vorstandsmitglied.

(6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, sofern in der Satzung nichts anderes bestimmt ist. Jedes Mitglied hat in der Versammlung eine Stimme. Stimmübertragung ist unzulässig. Stimmberechtigt sind nur Mitglieder, die mindestens einen Monat vor der Mitgliederversammlung rechtmäßig in den Verein aufgenommen wurden. Die Mitgliederversammlung kann die Tagesordnung ergänzen oder abändern.

(7) Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei Wahlen entscheidet bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden und vom Schriftführer unterzeichnet wird.

## § 8 Vorstand

(1) Der Vorstand (Gesamtvorstand) besteht aus

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem Stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Schatzmeister
- d) dem Schriftführer
- e) bis zu drei Beisitzern, von denen zwei das Presbyterium der Evangelischen Versöhnungskirchengemeinde Völklingen entsendet. Die vom Presbyterium entsandten Beisitzer sind Mitglieder des Vereins kraft Amtes und sind von der Zahlung von Jahresbeiträgen befreit.
- f) drei künstlerischen Leitern, nämlich den Chorleiter/innen der Evangelischen Versöhnungskirchengemeinde Völklingen, dem/der an der Versöhnungskirche tätigen Organisten/Organistin. Diese sind Mitglieder des Vereins kraft Amtes und sind von der Zahlung von Jahresbeiträgen befreit.

Bei der Wahl des Vorstands und der Entsendung von Beisitzern sind vornehmlich künstlerisch fachkundige Personen zu bestellen. Die Wahl des Vorstandes und die Entsendung von Beisitzern durch das Presbyterium der Evangelischen Versöhnungskirchengemeinde Völklingen erfolgt für drei Geschäftsjahre, Wiederwahl und erneute Entsendung sind möglich. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist der Vorstand berechtigt, bis zur Nachwahl in der Mitgliederversammlung ein Mitglied des Vereins kommissarisch in den Vorstand zu berufen. Bei Ausscheiden eines vom Presbyterium entsandten Beisitzers beruft das Presbyterium für den Rest der Amtszeit einen anderen Beisitzer.

(2) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins, ihm obliegen insbesondere:

- a) Die Planung und Durchführung musikalischer Veranstaltungen, vorrangig in der Versöhnungskirche zu Völklingen, sowie eine dem Veranstaltungsort gemäße und künstlerisch hochwertige Auswahl und Gestaltung dieser Konzerte.
- b) Die Verwaltung der Vereinsmittel
- c) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

(3) Der Vorstand wird vom Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich einberufen. Er ist einzuberufen, wenn ein Drittel der Vorstandsmitglieder dies verlangt. Die Einladungen erfolgen in der Regel zwei Wochen vor der Sitzung mit schriftlicher Angabe der Tagesordnung.

(4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit beruft der Vorsitzende innerhalb einer Woche erneut eine Sitzung ein. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vorstandsmitglieder beschlussfähig.

(5) Die Beschlüsse des Vorstandes erfolgen mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Über die Sitzungen ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden und dem Schriftführer unterzeichnet wird.

(6) Der Vorstand im Sinne von § 26 Absatz 2 BGB besteht aus vier Personen, nämlich dem Vorsitzenden, dem Stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer.

(7) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes im Sinne von § 26 Absatz 2 BGB vertreten, darunter dem Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden.

Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über 3.000,00 DM sind für den Verein nur verbindlich, wenn die Zustimmung des Gesamtvorstandes hierzu schriftlich erteilt ist.

**§ 9 Satzungsänderungen**

Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.

**§ 10 Auflösung des Vereins**

(1) Zur Auflösung des Vereins ist die Mitgliederversammlung nur beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel aller Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit beruft der Vorsitzende innerhalb einer Woche erneut eine Mitgliederversammlung ein.

Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(2) Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder.

(3) Sofern die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

(4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Evangelische Versöhnungskirchengemeinde Völklingen zur Pflege und Durchführung kirchenmusikalisch-konzertanter Veranstaltungen, vorrangig in der Versöhnungskirche Völklingen.

(beschlossen von der Gründungsversammlung am 27.04.1997)